

der Kurie ausgefertigten Empfehlungsschreiben, wie Schritt für Schritt seit seiner Bestätigung durch Honorius III. (22. Dez. 1216) der Orden trotz der Bindung an die Regula s. Augustini seine eigentliche Aufgabe der universalen Predigt in evangelischer Armut als Bettelorden erfüllt; die Konstitutionen von Bologna 1220/21 sind die erste Etappe auf diesem Wege auch zur Expansion des Ordens.

A. P.

Rolf W i n a u, Formular und Rhetorik in den Urkunden Kaiser Ludwigs II. (Phil. Diss. Freiburg i. Br. 1963) Bamberg 1965, 165 S. — Aufgrund der von Carl Erdmann in seinen Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jh. angewandten Methode der stilkritischen Analyse untersucht W. 54 rekonstruierte DD. und 18 DD., die ohne Rekognition überliefert sind. Placita und Mandate und die bei Böhmer-Mühlbacher verzeichneten Kapitularien sowie Urkk., die an anderer Stelle als Fälschungen erwiesen worden sind, behandelt er nicht. 11 Urkk. blieben für den Versuch einer Zuweisung des Diktates an einen bestimmten, jedoch im D. nicht genannten Notar übrig. Ohne die Diktauntersuchungen Wolfgang Hagemanns, der eine Edition der DD. Ludwigs II. für die *Fonti per la Storia d'Italia* vorbereitet, zu kennen, kommt der Vf. zu folgenden Ergebnissen: Insgesamt sind 15 Notare bekannt, die zwischen 851 und 874 als Rekognoszenten erscheinen. Es lassen sich 3 Gruppen unterscheiden: übergeordnete Notare (*archinotarius*, *sacri palatii archinotarius*, *sacri palatii notarius*, *archicancellarius*, *protonotarius sacri palatii*), die den Rang des Kanzleileiters innehatten, ferner Notare, die häufig im Namen und Auftrag des Kanzleileiters rekonstruierten und schließlich Notare, die in eigener Verantwortung handelten und dabei ausdrücklich den Beurkundungsbefehl des Herrschers erwähnten. Für die Zeit nach 865 läßt sich kein Kanzleileiter mehr feststellen, und mit der Auflösung der Kanzlei hat sich auch der Wortlaut der Rekognitionszeile geändert. Der Vermerk *recognovi* ist der Formel *scripsi et subscripsi* gewichen. Möglicherweise wurde der Übergang zwischen 861 und 865/66 vorbereitet. Bei seinen Untersuchungen konnte W. feststellen, daß die von P. Kehr geprägten Begriffe „italienische Urkundensprache des 9. Jh.“ und „Kanzleistil Ludwigs II.“ von der stilanalytischen Betrachtung her nicht zu rechtfertigen sind. Allerdings sei im Unterschied zu den DD. Karls d. Gr., Ludw. d. Fr., Lothars I. und anderer Karolinger das Urkundenformular Ludwigs II. nicht starr, sondern lasse dem Diktator verhältnismäßig viel Freiheit für eine Stilisierung der Urkundenteile. Es lasse sich jedoch weder die Latinität der italienischen Urkk. des 9. Jh. als Sonderform nachweisen noch ergebe sich „aus der Addition der meist erheblich voneinander abweichenden Formulierungs- bzw. Stileigenheiten der Notare Ludwigs II. eine in sich geschlossene, auf vielfältigen stilistischen Übereinstimmungen beruhende sprachliche Sonderform, die als ‚Kanzleistil‘ bezeichnet werden könnte“. Bei der Terminologie für die rhetorischen Figuren stütze sich W. auf die Definitionen von Arbusow, dessen „Colores rhetorici“ 1963 in einer zweiten, vermehrten Auflage herausgekommen sind.

A. G.

Peter R ü c k, Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213. Vorarbeit zu den *Regesta episcoporum Basiliensium* (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte, herausgegeben vom Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Bd. 1 und Tafelbd.) Basel 1966, XIV u. 310 S., 38 Tafeln. — Die vorliegende erste Publikation der Reihe, worin die Urkk. der Basler Bischöfe vom Beginn des 11. bis zum Beginn des 13. Jh. untersucht werden, ist eine überwiegend diplomatische Arbeit. Vf. benutzte indes auch alle übrigen erreichbaren Angaben über die Basler Be., so daß nicht nur für die „Regesten“ eine wichtige Vor-